

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt für die Fürstlich Fürstenbergische
Domainen-Administration. 1846-1850**

1844

20 (24.1.1844)

Verordnungs-Blatt

für die
Fürstlich Fürstenbergische
Domainen-Administration.

I. Abtheilung.

Den 24. Januar

Nro. 20.

1844.

Nr. 14,321. Die Aufstellung der Befoldungs- Classen für die Klassensteuer- Entrichtung und Immatriculation bei der Wittwen- und Waisen- Versorgungs-Anstalt betreffend.

An sämmtliche Fürstliche Rentämter unter badischer Hoheit.

Nach §. 6 lit. a. des Klassensteuer-Gesetzes vom 31. October 1820 (Regierungsblatt Seite 127) sind in den Einkommens-Classen für die Benützung von Wohnungen und Gärten drei Procent des Steuerkapitals derselben in Ansatz zu bringen.

Alle Classen des Forstpersonals, welche in Folge der neuesten Forst-Organisation dieser Vorschrift entgegen aufgestellt und vorgelegt wurden, sind unter Beobachtung der obigen Gesetzes-Bestimmung neuerdings auszufertigen und binnen 14 Tagen einzusenden.

Donaueschingen, den 27. November 1843.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vdt. Stocker.

Nr. 15,328. Das standesherrliche Bergregal betreffend.

An sämmtliche Fürstliche Stellen und Diener unter badischer Hoheit.

Die Ausübung des Bergregals, wie es der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg nach dem Edicte vom 12. December 1823, Regierungsblatt Nr. 1 vom 8. Jänner 1824, zusteht, ist auf Gyps, Weißerde, Mergel und andere dergleichen Erd- und Stein-Arten, die auf fremdem Grundeigenthume vorkommen, nur dann auszu dehnen, wenn beabsichtigt wird, diese Gegenstände des Mineralreichs durch kunstmäßige Arbeiten zu gewinnen. Will der Unternehmer dieselben hingegen nur durch gemeines Graben und Steinhauen gewinnen, so ist gegen denselben von Seiten der Fürstlichen Behörden nur dann ein Anspruch darauf geltend zu machen, wenn solcher auf einen privatrechtlichen Titel gegründet werden kann.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf alle jene Gegenstände des Mineralreichs, die unbedingt, d. i. ohne Rücksicht auf die Gewinnungsart zum Bergregal gehören, sofern der Fürstlichen Standesherrschaft der Besitz zur Seite steht. (§. 59 des angeführten Edicts.) Dahin sind

z. B. zu zählen: Eisenerze und Braunstein. Diese Gegenstände gehören überall, wo sie im Fürstlichen Standesgebiet vorkommen, zum standesherrlichen Bergregal, indem der Besitz constatirt ist.

Will ein Dritter dieselben durch kunstmäßige Anlegung eines neuen Bergwerkes gewinnen, so kann die Fürstliche Standesherrschaft das Vorbaurecht ausüben; worüber dieselbe in jedem einzelnen Falle von der zuständigen Staatsbehörde zu hören ist.

Gemeine Erzgräbereien und Bergwerke, die schon vor der Mediatisirung angelegt waren, können nach dem Vorstehenden im standesherrlichen Gebiete nur mit standesherrlicher Concession betrieben und neue Bergwerke im unverritzten Felde nur in den Fällen von Dritten angelegt werden, wenn die Fürstliche Standesherrschaft von dem ihr zustehenden Vorbaurechte keinen Gebrauch machen will.

Damit nun gegen jede Verletzung des standesherrlichen Bergregals eingeschritten werden kann, werden sämtliche Fürstliche Stellen und Diener auf badischem Hoheitsgebiete, welche Gelegenheit haben, dergleichen Handlungen wahrzunehmen, angewiesen, ihr Augenmerk darauf zu richten und im Entdeckungsfalle ihrer vorgesetzten Behörde sogleich Anzeige davon zu machen.

Das Oberhüttenamt und die Hüttenämter werden sich in dieser Hinsicht nach den früheren Weisungen benehmen und dafür sorgen, daß keine Regalverletzung unbestraft bleibe.

Donaueschingen, den 14. Dezember 1843.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

B. B. d. D.

Jepf.

vdL. Binder.

Nr. 801. Die Abänderung der Impressen für das Geld- und Naturalien-Hauptbuch betreffend.

An sämtliche Verrechnungen.

Es wird für zweckmäßig erachtet, in den durch Verfügung vom 7. August 1837 Nr. 6305 vorgeschriebenen Impressen für das Geld- und Naturalien-Hauptbuch und zwar für das Rechnungs-Jahr 1844 erstmals diejenige Aenderung eintreten zu lassen, welche aus der folgenden Vorschrift zu entnehmen und insbesondere aus dem Muster zu ersehen ist, das den Verrechnungen besonders mitgetheilt wird.

I. Die Impressen für das Geldhauptbuch betreffend.

§. 1. Die Colonne, „Nachweisung“, welche bisher auf der rechten Seite der Colonne „Rest“ stand, wird dort entfernt und auf die rechte Seite neben die Colonne „Beilage“ verlegt.

Dagegen wird die bisher auf der linken Seite bei der Colonne „Beilage“ gestandene Colonne „vorgehende Rechnung“ aufgehoben.

§. 2. In die Colonne „Nachweisung“ der neuen Impressen sind pro 1844 erstmals alle Allegationen aufzunehmen, welche bisher in den Columnen „Nachweisung“ und „vorgehende Rechnung“ Statt gefunden haben.

Bei der Allegation der vorgehenden Rechnung sind die zwei Buchstaben „v. R.“ beizusetzen, wobei zur endlichen Beseitigung der bisherigen verschiedenartigen Behandlung bemerkt wird, daß nicht die Seite des vorangehenden Hauptbuchs, sondern die Seite der vorangehenden Rechnung zu allegiren ist.

§. 3. Bei allen Allegationen des laufenden Hauptbuchs, sei es von dem Geldhauptbuch auf das Naturalien-Hauptbuch, von diesem auf jenes, oder in beiden Hauptbüchern unter sich, ist lediglich die Seitenzahl des Hauptbuchs und der etwa bei ihr stehende Buchstabe in die Colonne „Nachweisung“

aufzunehmen, also ohne das Beifügen der Worte „oben, unten, oder Gelbhauptbuch, Naturalienhauptbuch“ zc.

§. 4. In dem Kopffeld der Vortrags-Colonne werden zwei punktirte Vertical-Linien angebracht, um in solche die römischen und arabischen Zahlen und die Buchstaben der Etatstitel genau senkrecht einzusetzen.

II. Die Impressen zum Naturalienhauptbuch betreffend.

§. 5. Die Colonne „Nachweisung“, welche bisher auf der rechten Seite der Colonne „Hat“ stand, wird dort entfernt und an die Stelle gesetzt, wo bisher die zwei Colonnen „vorgehende Rechnung“ und „Geldrechnung“ locirt waren.

§. 6. In die Colonne „Nachweisung“ der neuen Impressen sind pro 1817 erstmals alle Allegationen aufzunehmen, welche bisher in den 3 Colonnen „Nachweisung“, „vorgehende Rechnung“ und „Geldrechnung“ geschahen.

Bei der Allegation der vorgehenden Rechnung sind die zwei Buchstaben „v. N.“ beizusetzen, wobei zur endlichen Beseitigung der bisherigen verschiedenartigen Behandlung bemerkt wird, daß nicht die Seite des vorgehenden Hauptbuchs, sondern die Seite der vorangehenden Rechnung anzugeben ist.

§. 7. In den Fällen, in welchen das Naturalien-Hauptbuch Soll durch den Vortrag inner Linie des Gelbhauptbuchs constatirt ist, auf welchen Vortrag natürlich in dem Naturalien-Hauptbuch Bezug genommen werden muß, da hat eine Allegation der vorgehenden Rechnung im Naturalien-Hauptbuche zu unterbleiben.

§. 8. Rücksichtlich der Allegation des Naturalien-Hauptbuchs in demselben, so wie jener des Gelbhauptbuchs im Naturalien-Hauptbuche gilt das im §. 3 oben Gesagte.

§. 9. Wegen der zwei punktirten Vertical-Linien in dem Kopffelde der Vortrags-Colonne wie oben §. 4.

§. 10. Da die Vortrags-Colonne in den neuen Impressen für das Naturalien-Hauptbuch wesentlich erweitert wird, so ist nicht mehr nöthig, daß der Erlös aus verkauften Naturalien in die Colonne „Soll“ aufgenommen werde, vielmehr ist für den Naturalien-Erlös inner Linie des Naturalienhauptbuchs neben der Colonne „Beilage“ eine besondere Colonne zu ziehen, in welcher der Erlös einzusetzen ist; in die Colonne „Soll“ kommt sodann die Quantität der verkauften Naturalien.

§. 11. Weil die Fürstlichen Verrechnungen im Großherzogthum Baden einen größeren Bedarf von Naturalienhauptbuchs-Impressen nöthig haben, so werden für dieselben auch solche Impressen (III_a) gefertigt, in welche die Buchstaben des Getraide-Maßes mit M. S. M. B. eingesetzt sind.

Zur Verrechnung von Futter-Artikeln und Flüssigkeiten sind durch sie jene Impressen (III_b) zu verwenden, in welchen die obigen Buchstaben hinweggelassen und welche auch von den Fürstlichen Verrechnungen im Württembergischen und Sigmaringischen für ihre Naturalienhauptbücher zu gebrauchen sind. Es versteht sich von selbst, daß die bezüglichen Maße in diese letztgenannten Impressen mit den betreffenden Buchstaben einzusetzen sind.

Sollte der Lithograph ungeeignete Naturalienhauptbuchs-Impressen senden, so sind sie zurück zu geben.

III. Im Allgemeinen.

§. 12. Die zur Anlegung der Hauptbücher pro 1817 erforderlichen Impressen sind sogleich zu bestellen, wobei aber darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß der Bedarf sich in Folge der wesentlichen Erweiterung des Raums für die Vortrags-Colonne in den neuen Impressen vermindern wird.

Es wird erwartet, daß dieser erweiterte Raum vollständig benützt und dadurch die Uebersichtlichkeit

in den künftigen Hauptbüchern befördert wird, welche durch die neuen Impressen in höherem Grade, als bisher, zu erreichen gehofft wird.

§. 13. Die bei den Verrechnungen nach Deckung des Bedarfs für die Reinschriften der Hauptbücher pro 1844 disponibeln Hauptbuchs-Impressen bisheriger Form sind mit dem nächsten Pakwagen an die Rechnungs-Revision einzusenden.

Sollte bei einzelnen Verrechnungen der gedachte Bedarf an Impressen bisheriger Form für die Hauptbücher pro 1844 noch nicht gedeckt sein, so ist das Mangelnde an dem Bedürfnisse umgehend der Rechnungs-Revision anzuzeigen, damit sie für dessen Uebersendung besorgt sein kann.

Donaueschingen, den 22. Januar 1844.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Dilger.

vd. Stocker.

Nr. 812. Das Zugkosten-Regulativ vom Jahre 1839, insbesondere die Gleichstellung der ledigen Diener, welche eine eigene Haushaltung führen, mit den Verheiratheten betreffend.

An sämtliche Verwaltungen und Verrechnungen.

Durch höchste Entschliesung vom 17. d. M. Nr. 99 haben Serenissimus auszusprechen geruht, daß den ledigen Dienern die gleiche Vergütung an Zugkosten wie den Verheiratheten gebühre, wenn sie erweislich vor ihrer Versetzung eine eigene Haushaltung geführt haben und das Regulativ vom 25. Oktober 1839 überhaupt eine Vergütung zusichere.

In allen Fällen, in welchen die ledigen Diener die nämliche Vergütung, wie sie für die verheiratheten Diener festgesetzt ist, ansprechen, haben solche demnach die Führung einer eigenen Menage an ihrem früheren Bestimmungsorte durch glaubwürdige Zeugnisse nachzuweisen.

Donaueschingen, den 22. Januar 1844.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Dilger.

vd. Stocker.

Nr. 826. Die Vermarkung des herrschaftlichen Grundeigenthums betr.

An sämtliche Verwaltungs-Stellen.

Man hat mehrfach wahrgenommen, daß den Steinen, mittelst welcher das herrschaftliche Grundeigenthum vermarkt wird, die vorgeschriebene Bezeichnung mit F. F. und mit fortlaufenden Numern auf der dem diesseitigen Eigenthume zugekehrten Seite, sodann mit den Directionslinien auf der Stirne abgeht, dessen ungeachtet aber sowohl die Buchstaben F. F. als die Numern in die Grenz- und Marken-Beschreibungen aufgenommen werden.

Den Fürstlichen Verwaltungsstellen wird die Einhaltung der deßhalb ergangenen Verfügungen mit dem Anhange gemessenst aufgetragen, daß die aus einer nachträglichen Vervollständigung der Markenbezeichnung erwachsenden Kosten unnachlässig demjenigen Verwaltungs-Vorstande, welcher die man gelhafte Vermarkung veranlaßt hat, werden zum Ersaz gewiesen werden.

Donaueschingen, den 22. Januar 1844.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Dilger.

vd. Stocker.

Nr. 828. Die Controlirung der Abzugsgebühren betreffend.

An sämmtliche Rentämter unter badischer Hoheit.

Dieselben werden bezüglich der Generalverfügung vom 20. August 1838 Nr. 7023. und der ihnen unterm 7. August v. J. (Verordnungsblatt Nr. 18.) und unterm 30. November d. a. Nr. 9,930 und 14,654. mitgetheilten Beschlüsse der Großherzoglichen Regierungen des See- und Mittelrhein-Kreises vom 25. Juli und 15. November v. J. Nr. 14,739. und 32,098. angewiesen, den nach der Eingangs allegirten Verfügung alljährlich vorzulegenden Verzeichnissen über die im Laufe des Jahres vorgekommenen Auswanderungen und Vermögens-Exportationen durch die betreffenden Amtsrevisorate jeweils die Nachweisung beifügen zu lassen, ob und welche Vermögens-Ausfolgungen an früher Ausgewanderte oder Fremde in Erbschaftsfällen u., von welchen nach den vorliegenden Regierungs-Verfügungen den Fürstlichen Rentämtern und der diesseitigen Stelle zum Behufe der Erhebung der Abzugsgebühren rechtzeitige Anzeige zu machen ist, Statt gefunden haben.

Donaueshingen, den 22. Januar 1844.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vdt. Stocker.

Dienstnachrichten.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben nach höchster Entschliesung vom 3. Januar 1844 den Kohlerei-Inspector Oswald zu Mößkirch in dieser Eigenschaft definitiv in die Fürstlichen Dienste gnädigst aufzunehmen geruht.

Ferner haben Höchst dieselben nach den gnädigsten Entschliesungen vom 5. Januar 1844 geruht:

den Revidenten Bollacher zu Donaueshingen zum Revisor zu befördern,
den Revidenten Funk und

den Rentamtsbuchhalter Vertinger daselbst definitiv in die Fürstlichen Dienste aufzunehmen.

Endlich haben Serenissimus nach höchster Entschliesung vom 13. Januar 1844 dem Fürstlich Hohenzollern Sigmaringischen Werkmeister Sauter zu Sigmaringen die erledigte Bauinspectorsstelle für die Rentamtsbezirke Engen, Mößkirch, Heiligenberg, Neufra und Trochtelsingen mit Bestimmung des Wohnsitzes zu Mößkirch in provisorischer Weise gnädigst zu übertragen geruht.

Gestorben sind:

den 4. Dezember 1843 der Kastenknecht Binder zu Stühlingen,

„ 25. Dezember 1843 der pensionirte Hofrath Dirrhammer zu Donaueshingen und

„ 8. Januar 1844 der Kastenknecht Schirmer zu Neufra.

